

Auszug:

Amtsblatt für die Stadt Speyer

Nr. 007/2023 Ausgabedatum: 17.02.2023

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

- I. Sitzung des Werkausschusses am 22.02.2023 - Tagesordnung Seite 1
- II. Sitzung des Gestaltungsbeirates am 23.02.2023 - Tagesordnung Seite 1
- III. Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr in der Stadt Speyer vom 10.02.2023 Seite 2
- IV. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Speyer über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 Baugesetzbuch vom 17.02.2023 Seite 4
- V. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Speyer zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Speyer vom 17.02.2023 Seite 6
- VI. Öffentliche Ausschreibung VOB/A – Herstellung der Außenanlage am Feuerwehrtstützpunkt Speyer Nord Seite 7
- VII. Öffentliche Ausschreibung VOB/A – Gerüstbauarbeiten – IGS Georg-Friedrich-Kolb Seite 10
- VIII. Öffentliche Ausschreibung VOB/A – Glaserarbeiten – IGS Georg-Friedrich-Kolb Seite 13
- IX. Öffentliche Bekanntmachung – Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur UVP-Pflicht für die Errichtung und Betrieb einer immissionsschutzrechtlichen Anlage in der Stockholmer Straße in Speyer durch die Fa. ViGo Bioenergy GmbH Seite 16

IX. Bekanntmachung über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur UVP-Pflicht für die Errichtung und Betrieb einer immissionsschutzrechtlichen Anlage in der Stockholmer Straße in Speyer durch die Fa. ViGo Bioenergy GmbH

Die Stadtverwaltung Speyer gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur erstmaligen Herstellung einer Anlage der Firma Fa. ViGo Bioenergy GmbH, Kurfürstendamm 136, 10711 Berlin durch

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssigerdgas mit einer Lagerkapazität von 29,9 t

eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen

Genehmigungsverfahrens erfolgte standortbezogene Vorprüfung i.S.d. §§ 5, 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben,

dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien von Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vorliegen. Auf schützenswerten Bereichen entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 BImSchG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dafür sprechen folgende Gründe:

Das Vorhaben wird auf einer bisher weitgehend unbebauten Fläche eines Brachgrundstücks im Industriegebiet verwirklicht.

Unter der Voraussetzung der Durchführung und Einhaltung von festgelegten artenschutzrechtlichen Maßnahmen hat das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Luft, Grundwasser, Abwasser und Boden.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz. Durch die bauliche Auslegung der Anlage ist die geplante Tankanlage ausreichend vor Hochwasser geschützt.

Das angrenzende Natura 2000-Gebiet ist nicht erheblich betroffen.

Die geplante Anlage liegt nicht innerhalb des Sicherheitsabstandes zu einem Betriebsbereich, der nach Störfallrecht zu beurteilen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.